

Patientdaten-Schutz-Gesetz (PDSG)

Beschluss vom 03.07.2020

Beschluss zu § 352

Verarbeitung von Daten in der elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen

Auf die Daten in der elektronischen Patientenakte nach § 341 Absatz 1 Satz 1 dürfen mit Einwilligung der Versicherten nach § 339 ausschließlich folgende Personen zugreifen: ...

18. Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen (Betriebsärzte), außerhalb einer Tätigkeit nach Nummer 1, mit einem Zugriff, der **das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung von Daten nach § 341 Absatz 2 sowie die** Verarbeitung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nummer 5 ermöglicht.

Aus der Begründung

Ebenso ist es sinnvoll, dass auch Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärztinnen und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen und Aufgaben außerhalb der Versorgung wahrnehmen (z. B. Durchführung von Schutzimpfungen als Betriebsärzte), im Sinne des Versicherten besser über dessen Gesundheitszustand, insbesondere zu eventuell bestehenden Risiken und Kontraindikationen, die ggf. bei der Durchführung einer Schutzimpfung zu berücksichtigen sind, informiert sind. Die bisher vorgesehene Dokumentation von durchgeführten Schutzimpfungen bleibt erhalten. Soweit die Arbeits- und Betriebsmediziner in die Versorgung der Versicherten eingebunden sind, können medizinische Informationen zum Versicherten, die sich im Rahmen der Behandlung ergeben, nach § 352 Nummer 1 in der elektronischen Patientenakte dokumentiert werden. Insgesamt wird mit der Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie für Arbeits- und Betriebsmediziner für Versicherte die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, jeder Ärztin und jedem Arzt, unabhängig davon, in welcher Einrichtung (Vertragsarztpraxis, Krankenhaus, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Betrieb etc.) diese oder dieser ärztlich tätig ist, freiwillig Daten ihrer elektronischen Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Informationspflichten der Krankenkassen nach § 343 sind Versicherte über die Möglichkeit, Ärztinnen und Ärzten, die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind, und Fachärztinnen und Fachärzten für Arbeitsmedizin sowie Ärztinnen und Ärzten, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen, einen Zugriff auf Daten ihrer elektronischen Patientenakte zu erteilen, gesondert aufzuklären. Dabei sollen die Versicherten auch auf die Besonderheiten hingewiesen werden, die sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich der genannten Ärztinnen und Ärzte (staatliche Behörde, Arbeitgeber) ergeben.

§ 341

Elektronische Patientenakte

(2) Es besteht die Möglichkeit zur Einstellung folgender Daten in die elektronische Patientenakte:

1. medizinische Informationen über den Versicherten für eine einrichtungsübergreifende, fachübergreifende und sektorenübergreifende Nutzung, insbesondere
 - a. Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen,
 - b. Daten des elektronischen Medikationsplans nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,
 - c. Daten der elektronischen Notfalldaten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5,
 - d. Daten in elektronischen Briefen zwischen den an der Versorgung der Versicherten teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen (elektronische Arztbriefe),
2. Daten zum Nachweis der regelmäßigen Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (elektronisches Zahn-Bonusheft),
3. Daten gemäß der nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 26 beschlossenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (elektronisches Untersuchungsheft für Kinder),
4. Daten gemäß der nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 24c bis 24f beschlossenen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (elektronischer Mutterpass),
5. Daten der Impfdokumentation nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes (elektronische Impfdokumentation),
6. Gesundheitsdaten, die durch den Versicherten zur Verfügung gestellt werden,
7. Daten des Versicherten aus einer von den Krankenkassen nach § 68 finanzierten elektronischen Akte des Versicherten,
8. bei den Krankenkassen gespeicherte Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen des Versicherten,
9. Daten, die der Versicherte seiner Krankenkasse für die Nutzung in zusätzlichen von der Krankenkasse angebotenen Anwendungen nach § 345 Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung stellen kann,
10. Daten zur pflegerischen Versorgung des Versicherten nach den §§ 24g, 37, 37b, 37c, 39a und 39c und der Haus- oder Heimpflege nach § 44 des Siebten Buches und nach dem Elften Buch,
11. Daten elektronischer Verordnungen nach § 360 Absatz 1,
12. die nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 ausgestellte Bescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit und
13. sonstige von den Leistungserbringern für den Versicherten bereitgestellte Daten.